



GEMEINDE FILZMOOS

5532 Filzmoos, Kirchbichl 3

Abgabenerklärung zur Zweitwohnsitzabgabe für das Jahr _____

Angaben zum Abgabepflichtigen (EigentümerIn oder der/die Inhaber der Wohnung)

☐ Frau ☐ Herr

Vorname	Name	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer (Hauptwohnsitz)		
PLZ und Ort (Hauptwohnsitz)		
Telefonnummer / E-Mail		

Adresse der betreffenden Wohnung in der Gemeinde (bei mehreren Wohnungen, bitte alle Wohnungen angeben)

Straße, Hausnummer, Türnummer
PLZ und Ort

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- ☐ es handelt sich um eine Ferienwohnung für welche die besondere Nächtigungsabgabe nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz entrichtet wird
- ☐ es handelt sich um einen sonstigen Zweitwohnsitz

- Höhe der Abgabe für Zweitwohnsitze, für die keine besondere Nächtigungsabgabe nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz entrichtet wird

	Größe der Wohnung / Nutzfläche	Zweitwohnsitzabgabe pro Jahr
	bis einschließlich 40 m ²	260,00 €
	über 40 m ² bis 70 m ²	455,00 €
	über 70 m ² bis 100 m ²	650,00 €
	über 100 m ² bis 130 m ²	845,00 €
	über 130 m ² bis 160 m ²	1.040,00 €
	über 160 m ² bis 190 m ²	1.235,00 €
	über 190 m ² bis 220 m ²	1.430,00 €
	über 220 m ²	1.625,00 €

2. Höhe der Abgabe für Zweitwohnsitze, für die eine besondere Nächtigungsabgabe nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz entrichtet wird

	Größe der Wohnung / Nutzfläche	Zweitwohnsitzabgabe pro Jahr
	bis einschließlich 40 m ²	130,00 €
	über 40 m ² bis 70 m ²	227,50 €
	über 70 m ² bis 100 m ²	325,00 €
	über 100 m ² bis 130 m ²	422,50 €
	über 130 m ² bis 160 m ²	520,00 €
	über 160 m ² bis 190 m ²	617,50 €
	über 190 m ² bis 220 m ²	715,00 €
	über 220 m ²	812,50 €

Die Eigentümer bzw. bei Überlassung die Inhaber (Mieter, Pächter Fruchtgenießer, etc.) haben für das laufende Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.

Für die Wohnung besteht keine Pflicht zur Entrichtung der Zweitwohnsitzabgabe, da (Gründe gem. § 4 ZWAG)*:

.....

.....

.....

.....

.....

Beachten Sie, dass Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, die Umstände dafür nachzuweisen haben!

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Merkblatt Abgabe auf Zweitwohnsitze

Die Zweitwohnsitzabgabe wird für Zweitwohnsitze erhoben. Als solcher gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird. Als Wohnung gelten eingerichtete, für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, die vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfs verwendet werden können.

*Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz (z. B. von einer anderen im selben Haushalt wohnenden Person) oder überwiegend für Zwecke nach der Aufzählung gemäß § 5 Z 17 lit a sublit bb bis ff ROG 2009 verwendet werden.

Darunter fallen Wohnungen:

- die der touristischen Beherbergung von Gästen dienen (nicht ausgenommen ist die Eigennutzung von Apartments in Beherbergungsbetrieben, wenn kein typischer Beherbergungsvertrag vorliegt)
- die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke notwendig sind (z. B. Almbewirtschaftung),
- die dem Zweck der Ausbildung oder der Berufsausübung dienen, soweit dafür ein dringendes Wohnbedürfnis besteht
- die der notwendigen Pflege oder der Betreuung von Menschen dienen.
- Weiters ausgenommen sind Wohnungen gemäß § 31 Abs 2 Z 1 ROG 2009

Beachten Sie:

Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, haben die Umstände dafür nachzuweisen.

Abgabenschuldner sind grundsätzlich die Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechtes die Bauberechtigten. Wenn die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen wird, ist der Inhaber (Mieter, Pächter etc.) Abgabenschuldner.

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

Der Abgabenzeitraum für die Zweitwohnsitzabgabe ist ein Kalenderjahr. Die Abgabepflicht besteht bis zum Ende des Kalendermonats, in dem ein Zweitwohnsitz vorliegt. Die Aufnahme und die Auflösung eines Zweitwohnsitzes sind der Abgabenbehörde binnen einem Monat unaufgefordert anzuzeigen.

Die Abgabenschuldner haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Abgabenerklärung (s. Vorlage "Abgabenerklärung Zweitwohnsitzabgabe") unaufgefordert einzureichen. Die Abgabenerklärung gilt auch für die Folgejahre, wenn keine neuerliche Einreichung erfolgt/keine Aufforderung zur Einreichung durch die Abgabenbehörde ergeht.

Die Vorschreibung erfolgt durch Bescheid im Laufe des 2. Quartals.

Sofern keine Abgabenerklärung bei der Gemeinde eingereicht wird, erfolgt ggf. eine Schätzung gemäß § 184 BAO. Die Gemeinde verwendet hier bei der Ermittlung der Wohnungsgröße, die bereits bekannten Werte lt. Bauakt, welche ebenfalls ua für die Vorschreibung der Kanalmindestgebühr, oder der besonderen Nächtigungsabgabe herangezogen werden. Sollte die von der Gemeinde im Anschluss gewählte Kategorie nicht mit der tatsächlichen Nutzfläche übereinstimmen, oder eine Ausnahme von der Abgabepflicht gegeben sein, kann dies der Gemeinde nach der bescheidmäßigen Vorschreibung, innerhalb der Beschwerdefrist, bekannt gegeben werden.

1. Höhe der jährlichen Abgabe

für Wohnungen mit einer Nutzfläche	durch die Gemeindevertretung festgesetzter Abgabebetrag
bis einschließlich 40 m ²	260,00 €
über 40 m ² bis 70 m ²	455,00 €
über 70 m ² bis 100 m ²	650,00 €
über 100 m ² bis 130 m ²	845,00 €
über 130 m ² bis 160 m ²	1.040,00 €
über 160 m ² bis 190 m ²	1.235,00 €
über 190 m ² bis 220 m ²	1.430,00 €
über 220 m ²	1.625,00 €

2. Höhe der jährlichen Abgabe für Wohnungen, für welche zusätzlich eine besondere Nächtigungsabgabe gem. dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (§1 Abs. 4 SNAG) entrichtet wird:

für Wohnungen mit einer Nutzfläche	durch die Gemeindevertretung festgesetzter Abgabebetrag
bis einschließlich 40 m ²	130,00 €
über 40 m ² bis 70 m ²	227,50 €
über 70 m ² bis 100 m ²	325,00 €
über 100 m ² bis 130 m ²	422,50 €
über 130 m ² bis 160 m ²	520,00 €
über 160 m ² bis 190 m ²	617,50 €
über 190 m ² bis 220 m ²	715,00 €
über 220 m ²	812,50 €

Die vorstehende Information gibt auszugsweise die wichtigsten Eckpunkte der neuen Zweitwohnsitzabgabe wieder. Die vollständigen und jeweils aktuellen rechtlichen Bestimmungen sind dem geltenden Gesetzestext (Salzburger Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl Nr. 71/2022 idgF) sowie der Abgabenverordnung der Gemeinde zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Mooslechner
Bürgermeister